Gemeindeerlass zur Subventionierung der Tagesstrukturen (schulergänzende Betreuung) und der Angebote der Ferienbetreuung in der Stadt Adliswil

vom 3. Juni 2026

(Stand: 1. Februar 2027)

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

[1] Die Stadt Adliswil stellt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäss § 30 a. Volksschulgesetz (VSG) und § 32 a. Volksschulverordnung (VSV) Tagesstrukturen (schulergänzende Betreuung) zur Verfügung. Ergänzend stellt sie auf freiwilliger Basis Ferienbetreuungsangebote bereit.

[2] Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung sowie im Bedarfsfall die Verbesserung der sozialen und sprachlichen Integration von Schülerinnen und Schülern zu fördern und einen chancengerechten Zugang zu den Tagesstrukturen sowie den Angeboten der Ferienbetreuung unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern zu ermöglichen.

[3] Die Stadt Adliswil leistet dazu eine Subventionierung der Angebote, welche unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gemäss den Bestimmungen dieses Erlasses erfolgt.

Art. 2 Gesetzliche Bestimmungen

[1] Das Volksschulgesetz (VSG) und die Volksschulverordnung (VSV) verpflichten die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler, welche die Volksschule besuchen, zu sorgen. Die Gemeinden legen die Elternbeiträge fest, wobei diese für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen höchstens kostendeckend sein dürfen.

[2] Für die Bereitstellung von Angeboten der Ferienbetreuung besteht keine übergeordnete gesetzliche Verpflichtung. Die Stadt Adliswil stellt dieses Angebot auf freiwilliger Basis bereit.

Art. 3 Definition

Die Subvention der Elternbeiträge für den Besuch der durch die Stadt Adliswil zur Verfügung gestellten Tagesstrukturen sowie der Angebote der Ferienbetreuung ist eine finanzielle Leistung der Stadt Adliswil, welche die Nutzung für in der Stadt Adliswil wohnhafte Schülerinnen und Schüler der Volksschule vergünstigt.

Art. 4 Umfang der Angebote der Ferienbetreuung

[1] Der zeitliche Umfang der Angebote der Ferienbetreuung entspricht minimal den Blockzeiten der Volksschule sowie den während der Schulwochen angebotenen Betreuungszeiten der Tagesstrukturen gemäss kantonalem Volksschulrecht.

[2] Die Ferienbetreuung wird während insgesamt acht Ferienwochen im Kalenderjahr angeboten. Sie umfasst die Sportferien, die Frühlingsferien, die Herbstferien sowie zwei Wochen während der Sommerferien.

[3] Über das Angebot zusätzlicher Betreuungsleistungen an schulfreien Tagen ausserhalb der regulären Ferien entscheidet die Schulpflege.

[4] Die maximale tägliche Kapazität der Ferienbetreuung ist auf 5 % der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler, welche in Adliswil die Volksschule besuchen, begrenzt. Die Schulpflege legt die konkreten Kapazitäten fest. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

II. Subventionierung

Art. 5 Grundsatz

[1] Die Stadt Adliswil erhebt Elternbeiträge für den Besuch der Tagesstrukturen sowie der Angebote der Ferienbetreuung.

[2] Die Festsetzung des durchschnittlichen Subventionierungsgrads (Zielgrösse der Subventionierung durch die Stadt Adliswil in Prozent der effektiven Vollkosten sämtlicher Angebote der Tagesstrukturen) erfolgt mit diesem Erlass durch den Grossen Gemeinderat.

[3] Als effektive Vollkosten gelten sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit sämtlichen Angeboten der Tagesstrukturen bzw. der Ferienbetreuung entstehen. Dazu gehören insbesondere:

a) Personalkosten für Betreuung und Leitung,

b) Sachkosten (z. B. Verpflegung, Verbrauchsmaterial),

c) Infrastrukturkosten (z. B. Mieten, Abschreibungen, allgemeine Betriebskosten und Unterhalt von genutzten Räumlichkeiten),

d) übergeordnete Verwaltungskosten, namentlich Leistungen der Schul- und der Stadtverwaltung.

[4] Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern in unterschiedlichen Tarifstufen gestaffelt. Die Definition der Tarifstufen obliegt der Schulpflege.

Art. 6 Subventionierungsgrad

[1] Die konkreten Subventionen werden im Rahmen der einkommens- und vermögensabhängigen Tarifstufen ausgestaltet.

[2] Der zu erreichende durchschnittliche Subventionierungsgrad sämtlicher Angebote der Tagesstrukturen über alle Tarifstufen hinweg wird auf 50 % festgesetzt.

[3] Der zu erreichende durchschnittliche Subventionierungsgrad sämtlicher Angebote der Ferienbetreuung über alle Tarifstufen hinweg wird auf 40 % festgesetzt.

[4] Die Schulpflege legt die konkreten Tarife sowie die Kostenstruktur der Angebote der Tagesstrukturen sowie der Ferienbetreuung so fest, dass die unter Absätzen 2 und 3 festgesetzten Subventionierungsgrade eingehalten werden.

Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen

[1] Anspruch auf subventionierte Elternbeiträge haben Schülerinnen und Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Adliswil, die in der Gemeinde die Volksschule und mindestens ein Angebot der Tagesstrukturen oder der Ferienbetreuung der Adliswiler Volksschule besuchen.

[2] Die Subventionierung wird nur gewährt, wenn seitens der Eltern die für die Tarifermittlung relevanten Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht wurden.

[3] Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass (Betreuungsreglement).

Art. 8 Massgebendes Einkommen

[1] Für die Einstufung in eine Tarifstufe des Elternbeitrags wird das massgebende Einkommen berücksichtigt.

[2] Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

a) dem steuerbaren Einkommen,

b) zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens ab CHF 100’000 bis CHF 299'999.

Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 300’000 erfolgt die Einstufung in die höchste Tarifstufe unabhängig vom Einkommen.

[3] Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Einschätzungsentscheide für Steuerperioden, die mehr als zwei Jahre hinter dem Auszahlungsjahr zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.

[4] Liegt keine den Anforderungen von Absatz 3 genügende Einschätzung vor oder weichen die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse davon ab, wird auf Antrag der anspruchsberechtigten Person auf die jüngste Steuererklärung abgestellt.

[5] Liegt in den Fällen von Absatz 4 keine Steuererklärung vor, ist die nächste Steuererklärung abzuwarten sofern diese innert 6 Monaten nach Antragstellung ordentlich fällig wird.

In den übrigen Fällen kann auf andere Ausweise über die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt werden.

[6] Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

[7] Die Schulpflege regelt Spezialfälle in einem Behördenerlass (Betreuungsreglement).

III. Zuständigkeiten

Art. 9 Zuständigkeiten

[1] Die Schulverwaltung ist für die Erhebung, Prüfung und Verarbeitung der Einkommensnachweise zuständig.

[2] Die Schulpflege überprüft jährlich die Umsetzung des Subventionierungsmodells und berichtet im Rahmen der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausführungsbestimmungen

Die Schulpflege erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen inkl. Tarifordnung.

Art. 11. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Volksschulgesetz, dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Schulpflege bestimmt das Datum des Inkrafttretens.